

# Geschäftsordnung des Vereins „Economics Alumni Association Siegen e. V.“



## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich . . . . .	2
2	Einberufung . . . . .	2
3	Beschlussfähigkeit . . . . .	2
4	Versammlungsleitung . . . . .	2
5	Worterteilung und Rednerfolge . . . . .	3
6	Einspruch . . . . .	3
7	Wort zur Geschäftsordnung . . . . .	3
8	Anträge . . . . .	3
9	Dringlichkeitsanträge . . . . .	4
10	Abstimmungen . . . . .	4
11	Wahlen . . . . .	4
12	Mitgliedsbeiträge . . . . .	5
13	Protokolle . . . . .	6
14	Haftung und Salvatorische Klausel . . . . .	6
15	Inkrafttreten . . . . .	6

## **§1 Geltungsbereich**

- (1) Der Verein „Economics Alumni Association Siegen e. V.“ gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

## **§2 Einberufung**

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt (§10 Abs. 6).
- (2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert. Dies kann in elektronischer Form erfolgen.

## **§3 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeiten der Organe sind in der Satzung geregelt (§§9 Abs. 7, 10 Abs. 6, 11 Abs. 2 und 13 Abs. 1).

## **§4 Versammlungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung, den Wortentzug oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## **§5 Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen und entsprechender Notwendigkeit ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§6 Einspruch**

Einsprüche gegen die Tagesordnung, Änderungsanträge oder den Entzug des Wortes können ausschließlich unmittelbar angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Versammlung über die Gültigkeit ohne Debatte, per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

## **§7 Wort zur Geschäftsordnung**

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§8 Anträge**

- (1) Regularien zu Anträgen zur Mitgliederversammlung sind in der Satzung festgelegt.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht einen Antrag an den Vorstand zu stellen.
- (3) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (4) Die Anträge sind schriftlich (elektronische Form ist ausreichend) und mit Begründung einzureichen.

## **§9 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

## **§10 Abstimmungen**

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Satzung nicht ein anderes Verfahren vorsieht. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§11 Wahlen**

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und müssen auf der Tagesordnung stehen.

- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich per Handzeichen und offen vorzunehmen. Dies gilt satzungsgemäß nicht für Wahlen auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Aufgaben sind die Sammlung und Zählung der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter und zur Wahl stehende Personen dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder anderer Positionen während der Legislaturperiode aus, und ist der Fall nicht satzungsgemäß geregelt, dann beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

## **§12 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu den Mitgliedsbeiträgen zu tagen. Dies kann im Rahmen einer gewöhnlichen Vorstandssitzung zu geschehen.
- (3) Bei Bedarf sind Anpassungen vorzunehmen und unverzüglich in der Beitragsordnung zu vermerken.
- (4) Jedes Mitglied ist bei einer Änderung der Beiträge zu informieren, wobei eine Mitteilung an die zuletzt bekannte E-Mailadresse ausreichend ist.
- (5) Bei einer Erhöhung der Beiträge wird jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht, welches innerhalb von vier Wochen dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, eingeräumt.

## §13 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der Satzung.

## §14 Haftung und Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften nicht für Verpflichtungen des Economics Alumni Association Siegen gegenüber Dritten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

## §15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 22.04.2016 beschlossen und tritt am 22.04.2016 in Kraft.

Zein Albeilani

Aria Ardalan

Thorsten Foltz

Ann Katrin Hentschel

Karl Hofmann

Xinyue Ren